

## Die Mutterpfarre Graslupp

Von Walter Brunner

In der Forschung war man sich bisher einig, daß das Neumarkter Gebiet, die alte „provincia Graslupp“ ursprünglich zur Mutterpfarre Friesach gehört habe, da diese Region bis 1122 zur Grafschaft Friesach und somit zum Herzogtum Kärnten hin ausgerichtet und diesen eingegliedert war<sup>1</sup>. Für die Zugehörigkeit dieses Grasluppales zur Mutterpfarre Friesach hat sich zuerst Wonisch im Jahr 1919 ganz deutlich ausgesprochen<sup>2</sup>. Ihm sind die späteren Forscher bis Hans Pirchegger gefolgt, der ebenfalls das Neumarkter Gebiet und im Murtal auch noch die Pfarre Frojach als einstiges Pfarrgebiet von Friesach angesehen hat<sup>3</sup>.

Ausgangspunkt für diese Überlegungen und Rückschlüsse O. Wonischs war die Urkunde von ca. 1066, mit der Markwart, der Sohn Herzog Adalberos von Kärnten aus dem Eppensteiner Geschlecht, für mehrere seiner Eigenkirchen, darunter auch für jene in Graslupp und für die Kirche des hl. Lambertus in silva Zehent- und Pfarrechte erhielt<sup>4</sup>. Es ist bisher nie daran gezweifelt worden, daß diese beiden Kirchen aus der erzbischöflichen Pfarre Friesach ausgepfarrt und somit seit 1066 selbständige Pfarren geworden seien, denn es heißt in dieser Urkunde ausdrücklich, daß das übrige Gebiet bei der „ecclesia episcopi“ verbleiben solle. Zu Meinungsverschiedenheiten ist es jedoch insofern gekommen, als man früher die 1066 von Friesach ausgepfarrte „ecclesia Grazluppa“ für die Kirche Sankt Marein bei Neumarkt gehalten hat, die bis in das 13. Jahrhundert tatsächlich auch diese Bezeichnung geführt hat<sup>5</sup>. O. Wonisch hat jedoch 1919 unzweifelhaft nachgewiesen, daß damit nur die St. Lambrechtner Stiftspfarr Mariahof gemeint sein kann<sup>6</sup>, die aus dem Eppensteiner Erbe an das Stift gekommen ist, wo auch diese Urkunde verwahrt wird. St. Marein dagegen war nie Stiftsbesitz, sondern eine erzbischöfliche Pfarre.

Alle Folgerungen hinsichtlich der alten Pfarrechte im Graslupp- tal gehen von der Urkunde von ca. 1066 aus, weshalb wir uns im folgenden eingehend mit dieser Textstelle beschäftigen müssen; im Zuge eines Tauschgeschäftes erhielten Markwart, Sohn Herzog Adalberos von Kärnten, und seine Frau Liutpirg den pfarrlichen Drittelzehent für ihre Eigenkirche „Grazluppa“ sowie volles Pfarrecht

unter anderem auch für die Kirchen St. Lambrecht in silva und Grazluppa: „. . . Id ipsum quoque ius (Pfarrecht) ecclesie sue ad Grazluppa et sacerdoti eidem ecclesie ministranti super omnes homines suos liberos ac servos in predio eorum utrimque prope Moram fluuivm inter Vuigantesdorf et predium Fricchonis et Mulenarisdorf et Piscoffisperch habitantes cum his etiam qui ad Arnoltesperch et qui ad Arpindorf in predio ad abbatiam Gossiensem pertinente habitant . . . homines autem eorum servi ac liberi in predio Fricchonis et Mulenaresdorf et Piscoffisperch et inde deorsum in ceteris locis ad solitudinem Friesah vergentibus habitantes ab ecclesia episcopi eiusque sacerdote regantur . . . Ceteri autem homines eorum liberi ac servi extra terminos . . . ecclesiae ad Grazluppa, quacumque in hac provincia habitantes . . . et ab ecclesia sancti Lamberti in silva et ab earundem ecclesiarum sacerdotibus baptisma solummodo et sepulturam . . . habeant, exceptis hominibus eorum, qui infra terminos ecclesie episcopi adscriptos continentur.“

Aufgrund dieses Pfarrprivilegs von ca. 1066 für den Eppensteiner Markwart hat Wonisch gefolgert, daß der spätere Pfarrbereich von Mariahof und St. Lambrecht hiemit aus dem Pfarrgebiet von Friesach ausgeklammert und diese beiden bisherigen Eppensteiner Eigenkirchen mit Pfarrechten ausgestattet worden seien. Nach der Meinung aller bisherigen Forscher ist unter der Pfarre bzw. der „ecclesia episcopi“, von der diese beiden Pfarrsprengel abgetrennt wurden, nur die erzbischöfliche Pfarre Friesach zu verstehen.

Die 1066 errichtete Pfarre Grazlupp bzw. Mariahof hat mit ihren Tochterkirchen St. Thomas in Scheifling und St. Johann in der Scheiben über die Wasserscheide des Perchauer Sattels weit in das Murtal hinüber gereicht. Das hat Wonisch veranlaßt, das Pfarrgebiet von Friesach bis in das Murtal auszudehnen, so daß es erst im Gebiet von St. Georgen ob Judenburg an die Mutterpfarre Pöls angengrenzt hätte. Da einstimmig auch die spätere Pfarre Frojach im Murtal sowohl von Wonisch als auch von Pirchegger zur Pfarre Friesach gerechnet wurde, weil diese Pfarre ebenso wie St. Thomas in Scheifling zum Archidiakonats Unterkränten gehört hat, hätte die alte Mutterpfarre im Murtal ursprünglich den ganzen Talabschnitt zwischen Frojach und St. Georgen miteingeschlossen<sup>7</sup>.

Stimmen diese Schlußfolgerungen von Wonisch und Pirchegger, so würde dies der Erfahrung widersprechen, daß die alten Pfarrgrenzen zumeist konform mit den Landgerichtsgrenzen gegangen sind. Während nämlich das Neumarkter Gebiet bis auf die Perchau zum Landgericht Graslupp bzw. in der Gegend gehört hat, lag Frojach im Landgericht an der Mur und Scheifling/Scheiben im Landgericht

Frauenburg<sup>8</sup>. Somit wäre in diesem Grenzbereich der Friesacher Pfarrsprengel auf drei Landgerichte verteilt gewesen. Dieser Widerspruch ist Wonisch aufgefallen, doch konnte er ihn nicht aufklären.

Was ergibt eine genauere Interpretation des Pfarrprivilegs von ca. 1066 wirklich? Die Urkunde umschreibt deutlich jene Gebiete, für die die Pfarre Mariahof in Hinkunft zuständig sein sollte. Hinsichtlich des pfarrlichen Drittelzehents heißt es, daß dieser bei den Kirchen Mariahof und St. Lambrecht eingehoben werden sollte, aber auch bei einer Kirche, die die Eppensteiner bzw. deren Besitznachfolger jenseits der Mur errichten wollten. („ . . . et si eius aut suis placitum fuerit ultra Moram fluuivium ecclesiam facere . . .“). Die verliehenen Pfarrechte bei der bisherigen herzoglichen Eigenkirche Grazlupp erstreckten sich nach dem Urkundentext über die Eppensteiner Besitzungen, „predia“, über Freie und Unfreie, und zwar auf beiden Seiten der Mur. Als Grenzpunkte des neu geschaffenen Pfarrgebietes von Mariahof sind im Süden gegen Friesach hin die Orte Bischofsberg und Mühlendorf bei Neumarkt sowie ein z. Z. nicht lokalisierbares „predium Fricchonis“ angegeben, und ein „Vuigantesdorf“, das nach dem Urkundentext und auch nach der Meinung Wonischs im Murtal zu suchen ist. Die genannten Begrenzungsorte lagen alle bereits außerhalb des neuen Pfarrgebietes von Mariahof im Jurisdiktionsbereich der „ecclesia episcopi“.

Für Mariahof und St. Lambrecht bietet uns das Privileg von ca. 1066 folgende Information: beide Gotteshäuser waren bisher Eppensteiner Eigenkirchen und sind nunmehr aus dem älteren Pfarrsprengel einer „ecclesia episcopi“ ausgegliedert worden. Ihre pfarrlichen Rechte beschränkten sich auf die eigenen Besitzungen bzw. die darauf ansässigen Freien und Unfreien. Im Bereich dieser beiden Pfarren verfügten die Eppensteiner offensichtlich über geschlossenen Besitz, der sich später beim Stift St. Lambrecht findet, mit Ausnahme der Untertanen des Stiftes Göss in Adendorf und Adelsberg bei Mariahof, die in dieser Urkunde ausdrücklich erwähnt und ebenfalls der Mariahofer Pfarre eingegliedert werden. Damit verfügten die beiden Eppensteiner bzw. späteren St. Lambrechter Stiftspfarrnen zwischen dem Laßnitzbach und Karchau einerseits und der Grenze gegen Bischofsberg und Mühlendorf bei Neumarkt andererseits über einen geschlossenen Pfarrbezirk im Graslupptal. Da sich die Eppensteiner Pfarrechte laut Privileg von ca. 1066 jedoch auch über die Perchau in das Murtal bis gegen „Vuigantesdorf“ erstreckten, rechneten Wonisch und Pirchegger das Gebiet zwischen Frojach und St. Georgen ebenfalls noch zur alten Pfarre Friesach bzw. seit 1066 zur Pfarre Mariahof, wobei Frojach eine selbständige, von Mariahof unabhängige Pfarre geworden sei.

Das Privileg von ca. 1066 schränkt jedoch die Verleihung der Pfarrechte ausdrücklich auf die Eigengüter und Eigenleute der Eppensteiner auch im Bereich des Murtales ein. Wie weit die Eppensteiner hier Besitz hatten ist noch zu erörtern, womit sich auch die Pfarrzugehörigkeiten bzw. die Rechtsgrundlagen des pfarrlichen Jurisdiktionsanspruches in diesem Bereich von Scheifling/Scheiben/St. Georgen klären werden. Entscheidend wird hier sein, die Rechte der Mutterpfarren von jenen Pfarrechten abzugrenzen, die sich auf eigenkirchlicher Grundlage auf verstreute Eigenleute der Eppensteiner bezogen haben.

Daß die Mutterpfarre Pöls mit der Kirche bzw. Pfarre des Bischofs, die nach bisheriger Auffassung jene von Friesach war, zusammenstieß, ist unbestritten. Wo aber verlief die Grenze? Für beide Fragen wichtig ist vorerst die Klärung, wo das als Grenzpunkt in der Urkunde von 1066 genannte „Vuigantesdorf“ zu lokalisieren ist, das sicher schon außerhalb des neuen Mariahofer Pfarrgebietes lag. Während „Mularisdorf“ und „Piscoffisperch“ mit Mühldorf und Bischofsberg bei Neumarkt identifiziert sind und bis heute an der Grenze der Pfarre St. Marein bei Neumarkt zur Pfarre Mariahof liegen und auch das predium Fricchonis in diesem Bereich vermutet wird, hat Wonisch „Vuigantesdorf“ in St. Georgen ob Judenburg lokalisiert, mit der Begründung, daß der Besitz des Stiftes St. Lambrecht im Amt Mur bis hierher gereicht habe und um Scheifling, Scheiben und Wöll konzentriert gewesen sei<sup>10</sup>. Die Nennung eines Bauernhofes „Weigantin“ in St. Georgen aus dem Stiftsurbar von 1390 besagt nichts in diesem Zusammenhang, wie Wonisch meinte, da dieser Vorname auch anderswo vorkommt. Nach Wonisch reichte also die Pfarre Mariahof über Scheifling bis Scheiben und Nußdorf bei St. Georgen ob Judenburg.

Für die Lokalisierung des Ortes „Vuigantesdorf“ als Begrenzung des Mariahofer Pfarrgebietes müßten die späteren Pfarrverhältnisse Hinweise geben können; auch die Lokalforschung muß einbezogen werden. Kürzlich konnte ich nachweisen, daß der Ort St. Georgen vor der Umbenennung nach dem Kirchenpatrozinium „Praitenfurt“ geheißen hat und mit diesem Namen seit 1074/87 nachweisbar ist<sup>11</sup>. St. Georgen kann demnach nicht das „Vuigantesdorf“ von ca. 1066 sein.

Wenn wir mit Recht annehmen, daß die Pfarrechte St. Lambrechts bzw. Mariahofs im Murtal bei den Kirchen St. Thomas in Scheifling und St. Johann in der Scheiben auf die Privilegierung der Urkunde von ca. 1066 zurückgehen, müßten deren Pfarrechte im Murtal einen Hinweis geben, wo wir Vuigantesdorf zu suchen haben; im besonderen müßten die Pfarrgrenzen der Stiftspfarr St. Johann

in der Scheiben gegenüber der Pfarre Pöls bzw. deren Tochterpfarre St. Georgen mit der Grenzbeschreibung von ca. 1066 übereinstimmen und in diesem Bereich das Vuigantesdorf liegen.

Die Stiftspfarr St. Johann in der Scheiben war teilweise mit dem Pfarrbereich von St. Georgen vermischt; sie umfaßte die Siedlungen Berndorf, Scheiben und Nußdorf sowie die darüber am Berg hang gelegenen Einödhöfe. Das war so bis zur Josephinischen Pfarrregulierung. Als Enklave schob sich zwischen Nußdorf und Scheiben die kleine Siedlung Gintersdorf, die nach St. Georgen eingepfarrt war<sup>12</sup>, ebenso wie die Siedlungen St. Georgen, Wöll, Wetzelsberg und Einöd, wo St. Lambrecht auch Untertanen besaß. Daraus können wir schließen, daß Gintersdorf, St. Georgen, Wöll usw. nicht zum Eppensteiner Besitz von 1066 gehört haben, womit sie auch nicht zur Pfarre Mariahof bzw. Scheiben gehören konnten. Diese Untertanen sind offensichtlich erst später in den Besitz des Stiftes gelangt.

Nußdorf, das so auffällig außerhalb des im übrigen geschlossenen Pfarrgebietes von Scheiben liegt, war jedoch zu dieser Stiftspfarr gehörig, obwohl hier seit dem Spätmittelalter nur der vlg. Nußmoar nach St. Lambrecht zinste, während die übrigen Bauern anderen Grundherren untertan waren. Entweder war Nußdorf im 11. Jahrhundert nicht im Besitz der Eppensteiner oder aber von diesen an Dienstleute vergeben; im letzten Fall wäre es aber trotzdem nach St. Johann in der Scheiben eingepfarrt worden, weil sie das Privileg von 1066 ausdrücklich auf Freie und Unfreie bezieht.

Eigenartigerweise hob der Pölser Pfarrer in Nußdorf, das zumindest in der Neuzeit nach Scheiben eingepfarrt war, vom vlg. Schachmoar in Nußdorf einen Sackzehent in der Höhe von 4 Vierling Weizen, 14 Vierling Korn, 20 Vierling Hafer, 6 Vierling Gerste, 1 Vierling Erbsen, 1 Viertel Bohnen, 30 lb Schmalz und 12 Kreuzer Bestandsgeld für den Zehent „bei St. Johannis in der Scheiben“ ein<sup>13</sup>. Bei diesem Zehent, den der Schachmoar bzw. im 16. Jahrhundert der „Diezl bei der Mur“ in Nußdorf in Bestand (Pacht) hatte, kann es sich wegen der Höhe dieses Sackzehents nicht um einen Zehent von einem Hof handeln, sondern wohl nur um jenen des ganzen Dorfes. Wegen dieses Zehentrechtes des Pölser Pfarrers in Nußdorf muß dieser Ort ursprünglich zur Pfarre Pöls gehört haben und scheint erst später, vielleicht im Zuge der Glaubensspaltung, nach Scheiben umpfarrt worden zu sein.

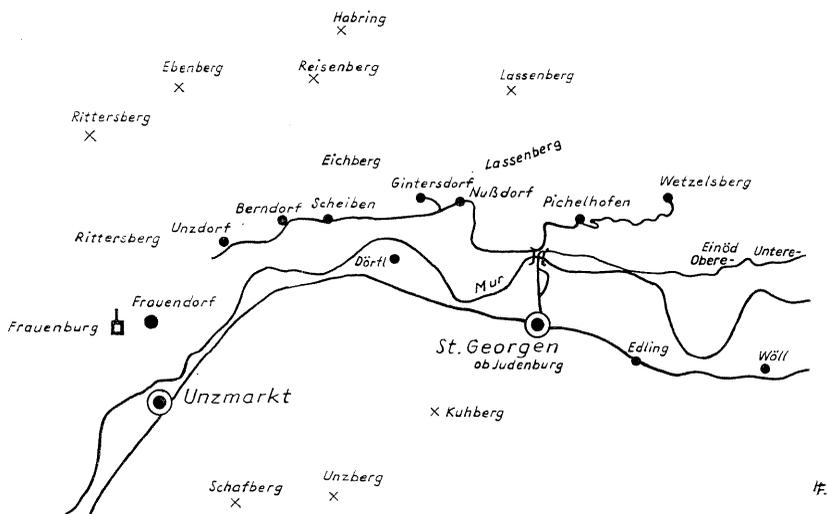
Die einstige Pfarrzugehörigkeit von Nußdorf nach Pöls stimmt auch mit der übrigen Ortsgeschichte überein. Den späteren Flur und Besitzverhältnissen nach dürfte Nußdorf aus einem Herrenhof hervorgegangen sein, auf dem um 1155 der Ministeriale Pertholt von Nußdorf saß. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts dürfte dieser Herren-

hof zerschlagen und auf vier Bauern aufgeteilt worden sein, wodurch die späteren Gehöfte vlg. Nußmoar, Grabmoar, Schachmoar und Schloßmoar entstanden sind<sup>14</sup>. Aufgrund dieser Besitz- und Siedungsverhältnisse sowie der Zehentrechte des Pölser Pfarrers kann Nußdorf nicht zum Eppensteiner Stiftungsgut von St. Lambrecht gehört haben und konnte deshalb auch nicht aufgrund des Privilegs von ca. 1066 der Stiftspfarr Mariahof bzw. Scheiben eingepfarrt werden.

Wenn somit Nußdorf weder Eppensteiner Besitz noch Mariahofer Pfarrgebiet war, bleibt als Grenzort zum Eppensteiner Besitz im 11. Jahrhundert im Bereich der späteren Pfarre Scheiben nur noch der wenige hundert Meter westlich von Nußdorf gelegene Weiler Gintersdorf übrig, der nach St. Georgen eingepfarrt war, und um 1145 als „Gunthersdorf“ erstmals nachweisbar ist<sup>15</sup>. Damals schenkte der Edle Burkhard von Mureck dem Stift St. Lambrecht vier Huben in Gintersdorf, somit wohl das ganze Dorf<sup>16</sup>. An der Identität dieses „Gunthersdorf“ mit dem heutigen Gintersdorf ist nie gezweifelt worden<sup>17</sup>, um so weniger, seit O. Wonisch nachweisen konnte, daß dieser Burkhard sich nicht nach der Burg Mureck bei Leibnitz, sondern nach einem Wehrbau am Mureck oberhalb von Scheiben und Nußdorf am Lasenberg genannt hat<sup>18</sup>.

Gintersdorf war also nicht Eppensteiner Besitz und zählt demnach auch nicht zum alten Stiftungsgut St. Lambrechts, wodurch sich auch seine Zugehörigkeit zur Pfarre Pöls bzw. deren Filiale St. Georgen erklärt. Damit aber fügt sich dieser kleine Ort gut in die Beschreibung des Pfarrbereichs der Pfarre Graslupp/Mariahof von ca. 1066 ein, wenn wir Gintersdorf mit dem „Vuigantesdorf“ von 1066 gleichsetzen, das ebenso wie die anderen Grenzpunkte dieser Pfarrbeschreibung außerhalb des Mariahofer Pfarrgebietes liegt.

Wonisch war der Meinung, daß die Pfarre Friesach bis Vuigantesdorf und damit bis knapp vor St. Georgen gereicht habe und deshalb auch Mariahof bis zu dieser Linie das volle Pfarrecht beanspruchen konnte. St. Lorenzen bei Scheifling wäre dann ebenso nur eine Enklave des Pölser Pfarrers im alten Friesacher Pfarrbezirk gewesen wie die jüngeren Eigenkirchen Frauenburg und Teufenbach. Ich konnte jedoch eindeutig nachweisen, daß dies nicht der Fall gewesen ist; auch in diesem Bereich deckten sich die alten Pfarrgrenzen mit den Landgerichtsbezirken. Das Gebiet der Pfarren St. Lorenzen bei Scheifling, Scheifling selbst, Frauenburg, Teufenbach, St. Johann in der Scheiben und St. Georgen sind auf dem Gebiet der Mutterpfarre Pöls entstanden, deren Sprengel an der heutigen Gemeindegrenze zwischen Perchau und der Toppel mit dem Pfarrbereich des Graslupptales zusammengrenzt hat. Nach dem Privileg von ca. 1066



bekamen die Eppensteiner für ihre Kirche Graslupp/Mariahof für deren heutigen Pfarrbereich volles Pfarrecht über ein geschlossenes Gebiet, auch über fremde Untertanen (Göss), im Murtal erstreckte sich dieses Privileg auf eigenkirchlicher Grundlage jedoch ausschließlich auf ihren Streubesitz, während die Untertanen anderer Grundherren nach Pöls bzw. deren Tochterkirchen eingepfarrt blieben<sup>19</sup>.

Damit ist nun auch die Grenzziehung zwischen der Pfarre Pöls und der „ecclesia episcopi“ im Graslupptal geklärt. Dieses Problem wurde so ausführlich erläutert, weil damit die Pfarrgrenze im Norden des Graslupptales entschieden wird. Wenn später die Pfarre Sankt Thomas in Scheifling im Archidiakonats Unterkränten aufscheint, während die übrigen Tochterkirchen der Pfarre Pöls zum Archidiakonats Obersteiermark gehört haben, so nur deshalb, weil St. Thomas in Scheifling eine Filiale von Mariahof war und diese zum Kärntner Erzpriesteramt zählte<sup>20</sup>.

Bisher ist auch noch die Pfarre Frojach im Murtal zur Mutterpfarre Friesach gerechnet worden, weil diese ebenfalls noch zum Archidiakonats Unterkränten gehört hat. Gleich Scheifling liegt auch diese Pfarre außerhalb des Landgerichtsbezirkes Neumarkt und war zum Landgericht an der Mur (Murau) zuständig. Die Kärntner Archidiakonatszugehörigkeit von Frojach ist aber auch das einzige Argument von Wonisch und Pirchegger für die Zuschreibung dieser Pfarre zur Mutterpfarre Friesach. Wie ich in einem in Druck befind-

lichen Aufsatz über das Werden der Landesgrenze im Bereich des Bezirkes Murau nachweisen konnte, ist Frojach jedoch aus der Mutterpfarre St. Georgen ob Murau ausgeschieden worden und scheint nur deshalb im Archidiakonat Unterkärnten auf, weil ursprünglich die ganze Mutterpfarre St. Georgen diesem zugeteilt war. Erst 1234 ist das obere Murtal zum neugeschaffenen Erzpriesteramt Lungau gekommen, während Frojach beim bisherigen Archidiakonat Unterkärnten verblieb<sup>21</sup>.

Zusammenfassend können wir festhalten, daß ca. 1066 die Eppensteiner Eigenkirche Grazlupp/Mariahof Pfarrechte über ein geschlossenes Gebiet im Umfang der heutigen Pfarre Mariahof und hier auch über fremde, Stift Gösserische Untertanen in Adendorf und Adelsberg erhielt, während diese Pfarre im Murtal zwischen Scheifling und St. Georgen nur über die eigenen Leute nach Eigenkirchenrecht die pfarrliche Jurisdiktion beanspruchen konnte. Zwischen 1066 und 1103 dürfte noch von den Eppensteinern in Scheifling die Thomaskirche und in der Scheiben die St.-Johann-Kirche errichtet worden sein<sup>22</sup>, und zwar als Filialen von Mariahof. Von der eigentlichen Mutterpfarre dieses Gebietes, von Pöls aus ist dagegen die Kirche St. Lorenzen bei Scheifling für die Ausübung der ordentlichen Seelsorge dieses Bezirkes gegründet worden, soweit sie nicht von den Mariahofer Enklaven Scheiben und Scheifling betreut wurden.

Ca. 1066 ist also die Eppensteiner Eigenkirche Grazlupp/Mariahof von der „ecclesia episcopi“ ausgefarrt und mit selbständigen Pfarrrechten ausgestattet worden. Es ist bezeichnend, daß damals zwischen diesen beiden Kirchen keine eigentliche Grenzlinie gezogen wurde; die Pfarrzuteilung erfolgt nach Siedlungen, denn das Pfarrrecht war in erster Linie ein Personalrecht. Bisher war man der Auffassung, daß die „ecclesia episcopi“ von ca. 1066, von der Mariahof ausgeschieden wurde, die Mutterpfarre Friesach sei. Die Pfarre St. Marein bei Neumarkt, die unmittelbar an Mariahof anschließt und zu der später die 1066 als Grenzort genannten Siedlungen Bischofberg, Mühldorf und das „predium Fricchonis“ eingefarrt waren, ist nach einhelliger Auffassung als Tochterkirche von Friesach anzusehen: sie soll zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert selbständige Pfarre geworden sein<sup>23</sup>.

Nach dem Urkundentext von ca. 1066 sollte alle jene Leute der Eppensteiner, Freie und Unfreie, die außerhalb des neuen Pfarrgebietes von Mariahof zwischen Bischofberg/Mühldorf/predium Fricchonis und jener Einöde, die gegen Friesach hin liegt, wohnen, weiterhin von der „ecclesia episcopi“ aus seelsorglich betreut werden. Auch die Perchau war weiterhin dieser bischöflichen Kirchen eingegliedert und scheint auch später immer als Filiale von St. Marein

auf<sup>24</sup>. Die Perchau war verkehrsgeographisch ganz auf den Raum Neumarkt und nicht nach Mariahof ausgerichtet, denn wir wissen, daß die Altstraße von Friesach in das Murtal damals noch nicht durch die Strimitzen wie heute geführt hat, sondern über St. Georgen, Greith und die Zietschner Schlucht.

Die Urkunde von ca. 1066 umschreibt genau jenes Gebiet, innerhalb dessen die Eppensteiner Eigenleute nicht von Mariahof aus betreut werden, sondern weiterhin bei der alten Mutterpfarre verbleiben sollten, nämlich zwischen Mühldorf/Bischofberg einerseits und der gegen Friesach hin gelegenen Einöde: „... homines autem eorum servi ac liberi in predio Fricchonis et Mulenarisdorf et Piscoffisperch et inde deorsum in ceteris locis ad solitudinem Friesah vergentibus habitantes ab ecclesia episcopi eiusque sacerdote regantur“<sup>25</sup>. Pirchegger und Wonisch hielten diese „ecclesia episcopi“ für Friesach<sup>26</sup>.

Wenn wir uns diesen Urkundentext genauer ansehen, so gewinnen wir den Eindruck, daß mit dieser pfarrlichen Abgrenzung ein geschlossener Bereich umschrieben wird, der möglicherweise auch vorher schon ein eigener Pfarrbezirk war. Die hier genannten Begrenzungsorte ergeben nämlich genau die Umgrenzung der späteren Pfarre St. Marein bei Neumarkt, die ebenfalls von Bischofberg/Mühldorf bis zur Einöde (die *solitudo* von ca. 1066) reichte und zu der die Kirchen Greith, St. Georgen bei Neumarkt, St. Veit in der Gegend, St. Helen, Jakobsberg, Mitterberg und St. Leonhard in der Pöllau als Tochterkirchen zugeteilt waren. Bis zur Josephinischen Pfarregulierung hat der Pfarrer von St. Marein in dem Gebiet dieser Kirchen, mit Ausnahme der sehr früh ausgefarrten Kirche St. Martin in Greith, von den meisten Gehöften den Drittelzehent und die Pfarrsammlung eingehoben und auch alle Pfarrechte bei diesen Häusern ausgeübt. Die spätmittelalterlichen Pfarren St. Veit in der Gegend und St. Margarethen bei Silberberg verfügten über kein geschlossenes Pfarrgebiet, sondern lediglich über verstreute Häuser, ein untrüglicher Beweis dafür, daß sie aus Eigenkirchen hervorgegangen sind<sup>27</sup>. Im Jahr 1402 wird das Dorf Mühlen an der heutigen Landesgrenze ausdrücklich als Teil der Pfarre St. Marein bezeichnet<sup>28</sup>. Damit reichte diese Pfarre St. Marein genau so weit wie die Provincia Graslupp.

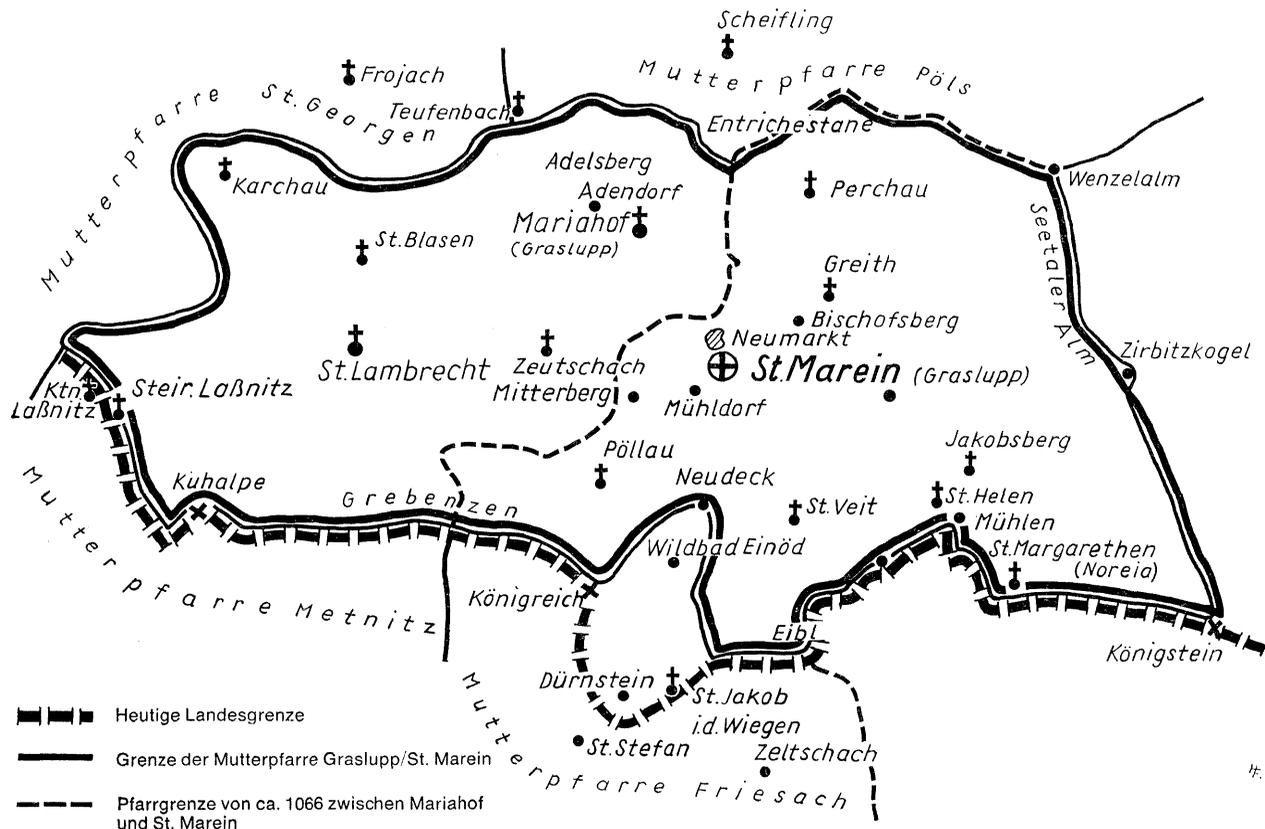
Wäre mit der „ecclesia episcopi“ von ca. 1066 die Pfarre Friesach gemeint, so müßte es unverständlich bleiben, warum ihre Pfarrechte über die Eppensteiner Leute auf das Gebiet zwischen Mühldorf/Bischofberg und die Einöde eingeschränkt worden sind. Wenn andererseits eben dieses Gebiet, das schon ca. 1066 klar umgrenzt vor uns liegt, später die Pfarre St. Marein umfaßt hat, so drängt sich die

Schlußfolgerung geradezu auf, daß St. Marein bei Neumarkt die „ecclesia episcopi“ von ca. 1066 ist, deren Pfarrsprengel ja bereits in der Einöde zwischen Neumarkt und Wildbad Einöd endete, also gar nicht die Pfarre Friesach sein kann!

St. Marein bei Neumarkt wird 1190 als „ecclesia Sancte Marie in Grazluppa“ urkundlich genannt<sup>29</sup> und war die erste Kirche bzw. Pfarre der provinzia Graslupp, die vom Laßnitzbach im Westen bis zur Wasserscheide auf der Perchau im Norden, gereicht hat und im Süden von der Grebenze und dem Eibl bzw. im Nordosten von den Seethaler Alpen begrenzt war. Gegen Friesach hin ist diese geschlossene Tallandschaft durch die Talengen in der Einöde und am Hörfeld im Görtschitztal begrenzt gewesen. Wie in Pöls ist auch hier im Anschluß an jenen im Jahr 860 dem Erzbischof von Salzburg geschenkten Königshof „ad Crazulpam“ im Raume Neumarkt/Sankt Marein die erste erzbischöfliche Pfarrkirche „Sancta Maria in Grazlupp“ errichtet worden. In dieser Frühzeit des 9. und 10. Jahrhunderts haben geschlossene Tallandschaften eigene Kirchen besessen, so etwa die Pfarre Lungau (Mariapfarr) oder St. Georgen ob Murau für das Landgericht an der Mur zwischen Predlitz und Frojach<sup>30</sup>.

Daß die „ecclesia episcopi“ von ca. 1066 jene des Salzburger Erzbischofs war, ist unbestritten, da in dieser Zeit kein anderer Bischof in Frage kommt. Das Bistum Gurk, das in Neumarkt jedoch keine Pfarr- oder Bistumsrechte besaß, ist erst 1072 und das Bistum Lavant gar erst 1228 errichtet worden.

Wir können die Annahme, daß St. Marein bei Neumarkt als Mutterpfarre des Graslupptales mit der „ecclesia episcopi“ von ca. 1066 identisch ist, noch weiter untermauern. Eine Urkunde vom Jahr 1144 läßt die Pfarre Friesach in „Haselach“ und „Scratenbach“ beginnen und „in descensu usque ad Basceric richen, also vom Haselach, das ist der Hasenbach in der Einöde bei Neumarkt und dem Schratzbach bei Dürnstein bis Passering; innerhalb dieser Grenzen der Pfarre Friesach wies damals Erzbischof Konrad von Salzburg dem Maria-Magdalenen-Spital in Friesach Zehente zu. Von diesem Zehentbezirk deutlich abgehoben werden jene Zehente auf dem Besitz des Grafen Poppo von Zeltschach und seines Bruders Rudolf „in valle Grazelup“ in der Umgebung von Greith bei Neumarkt, die ebenfalls das Friesacher Spital erhielt<sup>31</sup>. Wiederum ist hier die Einöde (Wildbad Einöd) deutlich als alte Pfarrgrenze erkennbar wie in der Urkunde von ca. 1066. Diese Einöde war zugleich auch Grenzraum zwischen der Provinz bzw. dem Landgericht Grazlupp und dem Landgerichtssprengel Friesach/Zeltschach bzw. den jüngeren Gerichten Dürnstein und St. Salvator<sup>32</sup>.



Der Hasenbach (Pöllauer Bach) in der Einöde zwischen Neumarkt und Friesach schied die beiden Mutterpfarren Friesach und Graslupp/St. Marein. Als im Jahr 1202 aus der Pfarre Friesach („a plebe Frisacensi“) die Pfarre St. Jakob in der Wiegen bei Dürnstein ausgepfarrt und zur selbständigen Pfarre erhoben wurde, wird als deren nördliche Begrenzung im Olsgrabener Graben wiederum die Einöde genannt, womit einmal mehr bewiesen ist, daß die Pfarre Friesach hier geendet hat<sup>33</sup>.

Die Einöde zwischen Neumarkt und Dürnstein war also die alte Grenze zwischen der Provinz Friesach und der Provinz Graslupp, aber auch zwischen den beiden Mutterpfarren Friesach und Graslupp/St. Marein, sie war aber auch zugleich eine alte Besitzgrenze. In der im Jahr 1170 auf das Jahr 1130 gefälschten Urkunde König Lothars für Gurk reicht der Bistumsbesitz wiederum „ad Ainode“<sup>34</sup>. Auch in einer Urkunde von 1164 wurde die Einöde als klare geographische Grenze empfunden, wenn Bischof Roman von Gurk das von Rudiger von Krappfeld seinem Kapitel geschenkte predium im Graslupptal als „citra desertum“, also jenseits der Einöde gelegen bezeichnet hat<sup>35</sup>.

Wenn wir in Graslupp/St. Marein den Sitz der Mutterpfarre für das ganze Graslupptal gefunden zu haben glaubten, weil bereits für die Zeit um 1066 ein geschlossener Pfarrsprengel vorhanden war, so könnte man einwenden, daß es sich hierbei um eine sehr früh von Friesach ausgegliederte Tochterpfarre handelt. Dann müßten wir jedoch einen positiven Beweis für deren einseitige Abhängigkeit von Friesach vorlegen können. Wonisch und Pirchegger haben die Pfarre St. Marein/Graslupp deshalb als Teil der „Urpfarre“ Friesach angesehen, weil die Pfarre St. Marein mit allen ihren Tochterkirchen im Graslupptal zum Archidiakonats Unterkränten gehört hat und außerdem dem Patronat des Bischofs von Lavant unterstand. Außerdem wurde aus der Urkunde vom 19. Juli 1252, in der für St. Marein nur ein Vikar, also kein selbständiger Pfarrer genannt wird, auf die pfarrliche Abhängigkeit der Kirche St. Marein von Friesach geschlossen<sup>36</sup>.

Die Zugehörigkeit des Graslupptaales zum Archidiakonats Unterkränten ist einfach zu erklären: Das Graslupptal hat bis 1122 zum Herzogtum Kränten gehört<sup>37</sup>, und damit zum Erzpriesteramt Unterkränten. Die Beziehungen der St. Mareiner Pfarrkirche und deren Filialen zu Lavant können dagegen erst seit 1228, dem Gründungsjahr des Bistums Lavant datieren. Vor diesem Zeitpunkt gibt es auch keinen positiven Beweis für eine Abhängigkeit St. Mareins von Friesach. Und wie verhält es sich nach 1228?

Im Jahr 1240 ist zwischen Bischof Ulrich von Lavant und dem Stift St. Lambrecht ein Streit wegen der innerhalb der Pfarre Sankt Marein liegenden Marktkirche St. Katharina in Neumarkt („in novo foro Grazlvp“) beigelegt worden, und zwar so, daß der Abt von St. Lambrecht gegen eine Entschädigung von 20 Mark vom Bischof von Lavant alle Rechte an dieser Kirche erhielt, womit sie aus der Pfarre des Lavanter Bischofs — es kann nur St. Marein bei Neumarkt sein — ausgegliedert wurde. Als Zeuge dieses erst 1252 schriftlich niedergelegten Vergleiches scheint ein „Herrandus vicarius sacte Marie in Grazlvp“ auf<sup>38</sup>. Diese Marienkirche Graslupp kann nur St. Marein sein, denn Mariahof heißt in dieser Zeit bereits immer „Sancta Maria in Hove“ und nicht mehr „in Grazlupp“<sup>39</sup>.

Aus der Nennung dieses St. Mareiner Vikars Herrand wurde auf die Abhängigkeit St. Mareins von einer anderen Pfarre, nämlich Friesach, geschlossen. Als Vikar war Herrand kein selbständiger Seelsorger, das stimmt. Die Anstellung eines Vikars sagt jedoch noch nichts über die kirchenrechtliche Stellung einer Kirche, da wir Vikare sowohl an Filialkirchen als Seelsorger finden als auch an alten Mutterkirchen als Vertreter des eigentlichen Pfarrers. Wie aus dieser Urkunde von 1240 bzw. 1252 klar zu erkennen ist, wurde die Pfarre St. Marein mit deren Tochterkirchen dem 1228 vom Erzbischof gegründeten Bistum Lavant übergeben, offensichtlich als „Mensalpfarre“, damit der Lavanter Bischof die Einkünfte aus diesen Pfarren genießen könne. Damit aber ist der Bischof von Lavant eigentlicher Pfarrer von St. Marein im kirchenrechtlichen Sinn geworden; die Seelsorge ließ der Bischof an dieser Pfarre von Vikaren ausüben. In diesem Sinne ist auch die Stellung des Vikars Herrand von Sankt Marein im Jahr 1240/1252 zu sehen. Von einer Abhängigkeit Sankt Mareins von Friesach oder einer Ausgliederung aus dem Friesacher Pfarrgebiet ist in keiner einzigen Urkunde die Rede. Es gibt auch sonst keine urkundlichen Hinweise, daß St. Marein und somit die Pfarre Graslupp in ihrer ursprünglichen Ausdehnung jemals zur Pfarre Friesach gehört haben könnte. Als Bischof Heinrich von Lavant im Jahr 1293 von Bertolt von Dürnstein auch noch das Vogteirecht über die Kirche St. Marein bei Neumarkt erwarb, war er im Vollbesitz von St. Marein<sup>40</sup>.

Aus den bisherigen Überlegungen können wir zusammenfassen: für die „Provincia Graslupp“, das ist das Neumarkter Becken zwischen dem Laßnitzbach im Westen, der Perchau, Wenzelalm, Seethaleralm, Hörfeld, Eibl, Einöde (Wildbad Einöd) und der Grebenze, ist bei dem seit 860 dem Erzbischof von Salzburg gehörigen Gutshof „ad Grazulpam“ in St. Marein bei Neumarkt die erste Mutterkirche entstanden, deren Gründung in den Jahrzehnten nach 860

anzusetzen ist. Eine pfarrechtliche Abhängigkeit dieser Kirche von einer anderen Pfarre ließ sich nicht nachweisen. Im Pfarrgebiet dieser Kirche St. Marein/Graslupp ist der Überlieferung nach um das Jahr 1000 von Beatrix, der Gemahlin Herzog Adalberos von Kärnten aus dem Geschlecht der Eppensteiner, beim Gutshof Graslupp ebenfalls eine Marienkirche auf eigenkirchenrechtlicher Grundlage errichtet worden; das ist die spätere Pfarrkirche Mariahof, für die Markwart von Eppenstein um 1066 vom Salzburger Erzbischof volles Pfarrecht für das Gebiet der heutigen Pfarre Mariahof über ein geschlossenes Gebiet ebenso erhalten hat wie für die Kirche St. Lambrecht im Wald. Für die Eppensteiner Untertanen im Murtal zwischen Scheifling und St. Georgen ob Judenburg dagegen bekam Markwart für seine Kirche in Mariahof ebenfalls Pfarrechte, jedoch ausdrücklich nur über die Eigenleute, also nur über Streubesitz, während das territoriale Pfarrecht über die restlichen Bewohner dieses Gebietes im Murtal bei der Mutterpfarre Pöls verblieb, die die Seelsorge von den Tochterkirchen St. Lorenzen bei Scheifling und St. Georgen ob Judenburg aus versehen ließ. Zwischen 1066 und 1103 sind von Mariahof aus als Tochterkirchen St. Thomas in Scheifling und St. Johann in der Scheiben gegründet worden, deren Seelsorge sich auf die verstreuten, nur um Scheiben geschlossenen Eppensteiner Besitzungen beschränkte. Diese beiden Mariahofer Filialen sind also Enklaven im alten Pfarrgebiet von Pöls auf eigenkirchenrechtlicher Grundlage. Als weiteres Ergebnis konnte der Begrenzungsort „Vuigantesdorf“ in der Urkunde von ca. 1066 mit Gintersdorf bei Nußdorf identifiziert werden. Die Grenze der beiden Mutterpfarren St. Marein in Graslupp und Pöls verlief über die Wenzelalm und entlang der heutigen Gemeindegrenze von Perchau und Puchfeld und deckt sich somit sowohl mit der Landgerichtsgrenze, als auch mit der alten Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Kärnten und der Steiermark vor 1122, die wiederum auf die uralte Entrichestannegrenze aus dem Ende des 9. Jahrhunderts zurückgeht, wie von F. Pichler so überzeugend geklärt worden ist<sup>41</sup>.

## ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Othmar W on i s c h, Die Zugehörigkeit des Graslupptales zu Steiermark oder Kärnten, FVVSt. 14 (1956).
- <sup>2</sup> Othmar W on i s c h, Kleine Beiträge zur Kirchengeschichte Steiermarks II. Die ecclesia ad Grasluppa von ca. 1066 — Mariahof oder Sankt Marein bei Neumarkt? ZHVfSt. 17 (1919) S. 3—9.
- <sup>3</sup> Hans P i r c h e g g e r, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, II. Abtlg.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte 1. Teil: Stmk. (1940) S. 53—56.
- <sup>4</sup> StUB I Nr. 68.
- <sup>5</sup> Matthias L j u b š a, Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau (1911) S. 207 — Hans P i r c h e g g e r, Karantien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MIOG 33 (1912) — Hans P i r c h e g g e r, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, AOG 102 (1913) S. 17 — Ernst T o m e k, Geschichte der Diözese Seckau I (1917) S. 162.
- <sup>6</sup> W on i s c h, Kleine Beiträge (wie Anm. 2) — Othmar W on i s c h, Mariahof im Mittelalter, ZHVfSt. 54 (1963) S. 3—29 — Johannes S c h l a c h e r, Aus der Vergangenheit von Mariahof, in: 900 Jahre Pfarre Maria Hof 1066—1966 (1966) S. 9—11.
- <sup>7</sup> P i r c h e g g e r, Erläuterungen zur Pfarrkarte (wie Anm. 3) — Willibald H a u t h a l e r, Libellus decimationis de anno 1285: Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Kärnten im 13. Jahrhundert. Programm des Collegium Borromäum zu Salzburg (1887) — Joseph C h m e l, Die Salzburger Diözese im 15. Jahrhundert: aus einer Pergament-Handschrift des 15. Jahrhunderts im HHStA Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 2 (1852).
- <sup>8</sup> Mell-Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen, QuVVSt. 47 (1914) 144 ff.
- <sup>9</sup> W on i s c h, Kleine Beiträge (wie Anm. 2) S. 4.
- <sup>10</sup> StA St. Lambrecht, Urbar der Stiftsherrschaft von 1390 und von 1494.
- <sup>11</sup> Walter B r u n n e r, Praitenfurt, BIHK 48 (1974) S. 41—51.
- <sup>12</sup> Walter B r u n n e r, Die Hauptpfarre Pöls bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Graz (1966) S. 16 ff.
- <sup>13</sup> StLA A. Pöls Schuber 92 und 93.
- <sup>14</sup> StUB I Nr. 377 — StLA FK KG Scheiben.
- <sup>15</sup> Brunner, Hauptpfarre Pöls (wie Anm. 12) — StUB I Nr. 231.
- <sup>16</sup> StUB I Nr. 234.
- <sup>17</sup> Joseph v. Z a h n, Ortsnamenbuch des Herzogtums Steiermark (1893) S. 244 — StUB I, Ortsnamenregister s. v. Guntersdorf.
- <sup>18</sup> Othmar W on i s c h, Ein obersteirisches „Mureck“. Eine historisch-topographische Studie. BIHK 26 (1952) S. 97—105.
- <sup>19</sup> Brunner, Hauptpfarre Pöls (wie Anm. 12) S. 76 — Walter B r u n n e r, Geschichte von Pöls (1975) S. 223 ff. Walter B r u n n e r, 1000 Jahre Scheifling (1978) S. 124 ff.
- <sup>20</sup> Hauthaler, Libellus dicimationis (wie Anm. 7) — Chmel, Die Salzburger Diözese im 15. Jahrhundert (wie Anm. 7) — Karl H ü b n e r, Die Archidiakonats-einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, MGS LK 45 (1905) S. 41 ff.

- <sup>21</sup> Walter Brunner, Das Werden der Landesgrenze gegen Kärnten und Salzburg, Manuskript, im Druck.
- <sup>22</sup> Brunner, Scheifling (wie Anm. 19) S. 124—131.
- <sup>23</sup> Wonisch, Kleine Beiträge (wie Anm. 2) — Wonisch, Graslupptal (wie Anm. 1) — Pirchegger, Erläuterungen zur Pfarrkarte (wie Anm. 3).
- <sup>24</sup> Wonisch, Kleine Beiträge (wie Anm. 2) — Pirchegger, Erläuterungen zur Pfarrkarte (wie Anm. 3) S. 53
- <sup>25</sup> StUB I Nr. 68.
- <sup>26</sup> Wonisch, Graslupptal (wie Anm. 1) S. 8 — Pirchegger, Erläuterungen (wie Anm. 3) S. 53.
- <sup>27</sup> StLA A. St. Marein bei Neumarkt, Pfarre 1/1: Urbar von 1546: Verzeichnis der Zehent- und Pfarrsammlungsrechte der Pfarre St. Marein.
- <sup>28</sup> StLA Urk. Nr. 4082.
- <sup>29</sup> SUB II Nr. 475 d.
- <sup>30</sup> Ernst Kleibel, Der Lungau (1960) S. 40 77. und 64 ff.
- <sup>31</sup> SUB II Nr. 220 — StUB I Nr. 222 — MonCar I Nr. 127.
- <sup>32</sup> Brunner, Landesgrenze (wie Anm. 21) — Wonisch, Graslupptal (wie Anm. 1) — Mell-Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen (wie Anm. 8).
- <sup>33</sup> MonCar I Nr. 392 — Pirchegger, Erläuterungen zur Pfarrkarte (wie Anm. 3) S. 54.
- <sup>34</sup> MonCar I Nr. 58.
- <sup>35</sup> MonCar I Nr. 243 und 142.
- <sup>36</sup> StUB III Nr. 112 — Wonisch, Graslupptal (wie Anm. 1) S. 8 — Pirchegger, Erläuterungen (wie Anm. 3) S. 53 ff.
- <sup>37</sup> Wie Anm. 19.
- <sup>38</sup> StUB III Nr. 112.
- <sup>39</sup> Johann Schlacher, Die Seelsorger von Mariahof, ZHVSt. 54 (1963) S. 34 — Zahn, Ortsnamenbuch des Herzogtums Steiermark (1893) S 330.
- <sup>40</sup> StLA Urk. Nr. 1441 — StUB I Nr. 7.
- <sup>41</sup> Franz Pichler, Entrichestanne-Alterstein, ZHVSt. 49 (1968) S. 91—133.